**Regelungen zur Nutzung privater, digitaler Endgeräte**



**(Handy, Smartwatch etc..)**

Digitale Endgeräte zur Kommunikation, zur Freizeitgestaltung und zur Informationsbeschaffung haben in vielfältiger Form Einzug in unseren Lebensalltag gehalten. Das Handy ist in dieser Gerätegruppe der größte Player. Der Begriff „Handy“ wird im Folgenden synonym für diese Gerätegruppe verwendet.

Die nachfolgenden Regelungen gelten nur für private Handys. Schulische Endgeräte wie Tablet oder Laptop fallen nicht darunter. Allgemein gilt für den Schulbetrieb, dass das Aufrufen von gewaltverherrlichenden oder pornographischen Inhalten auf privaten und dienstlichen Geräten der Schüler\*innen und der Mitarbeiter\*innen grundsätzlich untersagt ist.

Private Handys werden auch im schulischen Alltag, sowohl von Schüler\*innen als auch von Mitarbeiter\*innen häufig mitgeführt. Damit der Gebrauch der privaten Handys nicht zu sehr den schulischen Alltag aus Unterricht, Erziehung und Betreuung beeinträchtigt, gelten nachfolgende Regelungen:

1. **Für Schüler\*innen**

In der Populär- und der wissenschaftlichen Literatur wird überwiegend empfohlen, Kindern und Jugendlichen den Zugang zum Handy erst ab dem 11. bis 12. Lebensjahr zu ermöglichen und sie erzieherisch beim Gebrauch zu begleiten. Dies gilt sicherlich in besonderem Maße für Kinder und Jugendliche mit kognitiven Einschränkungen. Um die Schüler\*innen auf den zunehmend digitalisierten Alltag gut vorzubereiten, werden das Mitführen und der Gebrauch von Handys in unserer Schule nicht gänzlich verboten. Auch in der Schule wollen wir einen altersgemäßen Umgang mit dem Handy ermöglichen und begleiten. Eine Herausforderung ist dabei die große Altersspanne unserer Schüler\*innen vom 6. bis zum 20. Lebensjahr.

Da wir häufig auch altersgemischte Lerngruppen haben, orientieren sich die Handyregeln an den vorgegebenen Gebäude- und Geländestrukturen der Vinzenz-von-Paul-Schule.

* 1. Schüler\*innen in den Klassen von Haus 1-3 sind in der Regel 6-13 Jahre alt. Ihnen sind das Mitführen und der Gebrauch von Handys in der Schule grundsätzlich untersagt.
	2. Schüler\*innen aus den Klassen im Neubau können einen „Handyführerschein“ erwerben. Der Handyführerschein regelt Bereiche und Zeiten, in denen das Handy benutzt werden darf. Auch die inhaltliche Nutzung des Internets und der unterschiedlichsten Apps werden dort behandelt. Verantwortlich für Erstellung und Evaluation ist der Digitalisierungsbeauftragte, Herr Horst.
	3. Der Handyführerschein wird im Rahmen einer kleinen Unterrichtsreihe zum Thema Handy vom Klassenteam vergeben und danach vom Klassenteam verwaltet. Der Handyführerschein kann bei regelwidriger Nutzung des Handys entzogen werden. Schüler\*innen ohne Handyführerschein ist das Mitführen und der Gebrauch des Handys in der Schule untersagt.
	4. Im Gebäude dürfen Schüler\*innen das Handy während der Pausen in den Klassenräumen und den daran anschließenden Flurbereichen bis zur ersten Rauchschutztür benutzen. Pausenzeiten werden individuell in den Klassen bzw. Lerngruppen geregelt.
	5. In den Fachräumen regeln die verantwortlichen Lehrkräfte den Handygebrauch.
	6. Auf dem Schulhofgelände darf das Handy von Schüler\*innen ausschließlich in der Pause auf dem Asphaltplatz genutzt werden.
	7. Bei außerschulischen Unterrichtsveranstaltungen (Stadt, Unterrichtsgängen, Wandertagen etc.) regeln die verantwortlichen Klassenlehrer\*innen den privaten Handygebrauch.
	8. In den allgemeinen Verkehrsbereichen des Schulgebäudes (sonstige Flure, Treppenhäuser etc.), dem oberen Schulhof (inkl. der Rasenflächen rund um das Bodentrampolin) und während der regelmäßigen Busfahrten in die Stadt oder zum Schwimmbad ist der Gebrauch des Handys untersagt.
1. **Für Mitarbeiter\*innen**

Alle Mitarbeiter\*innen sind sich ihrer Vorbildfunktion bei der Nutzung von Handys bewusst. Um dieser Vorbildfunktion gerecht zu werden, halten sie sich an folgende Vereinbarungen:

* 1. Während der Dienstzeiten in Unterricht und Betreuung wird das private Handy nur zu dringenden dienstlichen Zwecken genutzt. Dabei begrenzt sich die Nutzung auf die Klassenräume inkl. angrenzender Flure (s. o.) und die Funktionsräume.
	2. In den Sozial- und Arbeitsräumen, die in der Regel nur Mitarbeiter\*innen zugänglich sind, darf das Handy auch zu privaten Zwecken genutzt werden.
	3. Im Rahmen der allgemeinen Aufsichtspflicht auf dem Schulhof und während der regelmäßigen Busfahrten in die Stadt bzw. zum Schwimmen nutzen wir das Handy nicht.
	4. Bei außerschulischen Unterrichtsveranstaltungen (Stadt, Unterrichtsgängen, Wandertagen etc.) regeln die verantwortlichen Lehrkräfte den Handygebrauch unter besonderer Berücksichtigung ihrer Aufsichtspflicht.

Alle oben genannten Regeln werden fortlaufend weiterentwickelt und mindestens alle 2 Jahre evaluiert. Die nächste Evaluation findet demnach spätestens 2025 statt.

Beckum im Mai 2023

Thomas Feldmann (Schuleiter)